

**3. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;  
Bekanntmachung des Antrags der WP Helmstedter Revier I GmbH  
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in  
den Gemarkungen Helmstedt und Neu Büddenstedt  
(Aktenzeichen 63/Hel/01489/21)**

**Kurzversion:**

Die WP Helmstedter Revier I GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen bei Helmstedt und Neu Büddenstedt. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen können vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 beim Landkreis Helmstedt und bei der Stadt Helmstedt eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.landkreis-helmstedt.de/unser-landkreis/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

Bis einschließlich 20.03.2023 können sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

**Bekanntmachung:**

Die WP Helmstedter Revier I GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Helmstedt/Büddenstedt hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 250 m) und je 6.600 kW Nennleistung in den Gemarkungen Helmstedt (Flur 62, Flurstück 1/18) und Neu- Büddenstedt (Flur 8, Flurstück 10/4) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen<sup>2</sup> (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Genehmigungsverfahren findet auf Antrag der WP Helmstedter Revier I GmbH gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren statt.

Bei der geplanten Erweiterung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und ich im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachte.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren<sup>4</sup> (9. BImSchV) wird der Antrag mit den dazugehörigen Unter-

<sup>1</sup> vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>2</sup> vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>3</sup> vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>4</sup> vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung

lagen in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt  
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz  
Kreishaus 7  
Conringstraße 27-30  
38350 Helmstedt  
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505  
E-Mail: [dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de](mailto:dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de)

und bei der

Stadt Helmstedt  
Fachbereich 52 Planen, Umwelt sowie Bauen  
Markt 1  
38350 Helmstedt  
Ansprechpartner: Herr Nowak, Telefon: 05351 17 5223  
E-Mail: [Fabian.Nowak@stadt-helmstedt.de](mailto:Fabian.Nowak@stadt-helmstedt.de)

Für eine Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<https://www.landkreis-helmstedt.de/unser-landkreis/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, während der Auslegungsfrist im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden:

<https://uvp.niedersachsen.de>

Während der Auslegungsfrist und einer sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 20.03.2023 können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden beim

Landkreis Helmstedt  
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz  
Kreishaus 7  
Conringstraße 27-30  
38350 Helmstedt  
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505,  
E-Mail: [dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de](mailto:dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de)

Mit Ablauf des 20.03.2023 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender:innen werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden anschließend bei einem Erörterungstermin behandelt. Die Durchführung und der Termin werden an gleicher Stelle vorher öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 6 BImSchG die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Landkreises Helmstedt steht. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landkreises Helmstedt keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung<sup>5</sup> (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>

Helmstedt, 04.01.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 1 vom 04.01.2023

---

<sup>5</sup> vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016) in der aktuell gültigen Fassung